

gelingen Gefährlichkeit in diesem Fall der zuständigen Konfliktkommission. Das Gesamtverhalten dieses Werk-tätigen ein halbes Jahr nach der Beratung der Konfliktkommission zeigte, daß diese erzieherisch sehr wirksam gewesen war. Vor allem hatte es die Konfliktkommission verstanden, die Verantwortung des Arbeitskollektivs für die Erziehung des gestrauchelten Werk-tätigen zu wecken, so daß er sich zu einem vor-bildlichen Arbeiter entwickeln konnte.

Es muß also betont werden, daß nur durch eine die Zusammenhänge der einzelnen Umstände berücksichti-gende Betrachtung und Einschätzung gewährleistet wird, daß das Merkmal der Geringfügigkeit weder ein-engend noch ausdehnend angewandt wird und die wirk-lich geeigneten Fälle den Konfliktkommissionen zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

Welche Delikte können übergeben werden?

Der Staatsratserlaß gibt durch die Aufzählung be-stimmter Deliktsarten eine Orientierung, welche Straf-taten zur Beratung durch die Konfliktkommission ge-eignetsind: Vergehen gegen das sozialistische oder per-sönliche Eigentum, Körperverletzungen, Beleidigungen, Vergehen auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesund-heitsschutzes, Sachbeschädigungen, Verkehrsdelikte und Wirtschaftsvergehen. Diese Aufzählung ist nur beispiel-haft und nicht erschöpfend, so daß auch andere erst-malig begangene geringfügige Straftaten übergeben werden können, wenn auf Grund der objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters der Werk-tätige durch die Beratung der Konfliktkommission umerzogen werden kann.

Beratung über Beleidigungen

Auf die Deliktsart der Beleidigungen soll hier beson-ders eingegangen werden, allerdings weniger wegen ihrer Bedeutung als wegen der Besonderheiten, die hier gegenüber den anderen Deliktsarten zu berück-sichtigen sind.

Bekanntlich wurde die Mehrzahl der Beleidigungen bisher im Privatklageverfahren behandelt, das nur stattfinden konnte, wenn die obligatorisch vorgesehene Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann zu keiner Schlichtung des Konflikts geführt hatte (§ 246 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für Entscheidungen über Beleidigungen war bisher um-stritten¹¹. Die Behandlung von Beleidigungen war nur möglich, wenn zunächst wegen des staatlichen Inter-esses der Verfolgung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, das wegen Geringfügigkeit ein-gestellt wurde. In einer Reihe von Fällen haben Konflikt-kommissionen auch auf Antrag eines Bürgers und mit Einverständnis des beschuldigten Werk-tätigen über Beleidigungen mit Erfolg beraten. Schwierigkeiten tra-ten in diesen Fällen nur dann auf, wenn der Konflikt nicht gelöst werden konnte und der beleidigte Bür-ger noch den Weg des Privatklageverfahrens beschrei-ten wollte. Diese Schwierigkeiten sind nunmehr durch die Neuregelung im Staatsratserlaß beseitigt worden. Auch die Konfliktkommission ist zuständig für die Be-ratung und Entscheidung von Beleidigungen. Soweit es sich dabei um eine Beleidigung handelt, wegen der im staatlichen Interesse ein Ermittlungsverfahren gegen den Beleidiger eingeleitet wurde, kann bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen die Sache der Konfliktkommission übergeben werden. Insoweit unter-scheidet sich das Verfahren hierbei nicht von dem bei anderen Deliktsarten.

Zu beachten ist hierbei aber, daß die Konfliktkom-mission auch auf Antrag eines Bürgers die Beratung über

¹⁰ vgl. Winkler, „Die Entwicklung der Sühnestellen hat sich bestätigt“, Der Schütze 1962 S. 286, und „Zu einer höheren Qualität in der Schiedsmannstätigkeit“, Der Schütze 1962 S. 340; Kamin, Winkler, „Konfliktkommissionen und Schieds-kommissionen — wichtige Formen der Teilnahme der Werk-tätigen an der Rechtspflege“, Der Schütze 1963 S. 54.

eine Beleidigungshandlung an Stelle des bisherigen Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann durchführen kann, wenn der beschuldigte Bürger Angehöriger des betreffenden Betriebes ist. Für diese Fälle ist das Privatklageverfahren somit gegenstandslos geworden. Allerdings steht dem beleidigten Bürger auch noch die Möglichkeit offen, den Weg des Privatklageverfahrens zu beschreiten, d. h. im Wohngebiet einen entsprechen- den Antrag beim zuständigen Schiedsmann zu stellen, soweit eine Schiedskommission nach den Bestimmun- gen des Staatsratserlasses noch nicht gebildet ist. Nach § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung straf- rechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 67) werden die Bestim- mungen über das Privatklageverfahren (§§ 244 bis 253 StPO) mit der Aufnahme der Tätigkeit der Schieds- kommission für den jeweiligen Bereich gegenstands- los¹². Arbeitet also bereits eine Schiedskommission, so steht es dem beleidigten Bürger frei, seinen Antrag im Betrieb bei der Konfliktkommission, soweit der Belei- digter Angehöriger des Betriebes ist, einzureichen oder bei der Schiedskommission im Wohngebiet. Dabei sollte erreicht werden, daß die Konfliktkommission stets dann berät, wenn die Beleidigung in engem Zusam- menhang mit den betrieblichen Problemen steht.

Stellt die Konfliktkommission fest, daß es sich nicht um eine geringfügige Straftat handelt oder daß sie aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- kommission geeignet ist, so übermittelt sie die Sache dem zuständigen Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrech- tlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen). Es gibt also bei Beleidigungen folgende Möglichkeiten:

1. Der beleidigte Bürger stellt einen Antrag bei der zuständigen Konfliktkommission.
2. Soweit noch keine Schiedskommission in dem be- treffenden Bereich besteht, stellt der beleidigte Bürger den Antrag auf Durchführung einer Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann.
3. Ist in dem betreffenden Bereich eine Schiedskom- mission gebildet, so ist der Antrag dort zu stellen. So- weit der beschuldigte Bürger in einem Betrieb arbei- tet, in dem eine Konfliktkommission besteht, kann auch dort der Antrag gestellt werden.
4. Handelt es sich um keine geringfügige Beleidigung, ist Anzeige beim zuständigen staatlichen Rechtspflege- organ zu erstatten^{11 12}.

Höhere Anforderungen an die Übergabeentscheidung stellen!

Der Staatsratserlaß stellt höhere Anforderungen an den Inhalt der Übergabeverfügung des Untersuchungs- organs und des Staatsanwalts sowie an den Übergabe- beschluß des Gerichts, weil die Übergabeentscheidung die wesentliche Grundlage für die Beratung vor der Konfliktkommission bildet.

¹¹ Da der 6. Abschnitt des 4. Kapitels der StPO (§§ 244 bis 253) nicht generell, sondern unter der Bedingung der Bildung einer Schiedskommission im jeweiligen Bereich aufgehoben ist, andererseits aber durch § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen bereits ein neuer sechster Abschnitt in die StPO ein- gefügt wurde, der in den §§ 244 und 245 die Zulässigkeit des Einspruchs gegen Entscheidungen der Konfliktkommission sowie die Entscheidung über diesen regelt, gibt es gegenwärtig zwei Fassungen der §§ 244 und 245 StPO.

¹² Aus der Fassung des § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestim- mungen geht hervor, daß grundsätzlich bei allen Straftaten nach §§ 185 bis 187, 189 StGB erst ein entsprechender Antrag bei den Konflikt- oder Schiedskommissionen eingereicht wer- den muß, bevor die Untersuchungsorgane wegen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens tätig werden können. Die nach dem Staatsratserlaß vorgesehene Möglichkeit der Übergabe von Beleidigungshandlungen an die Konfliktkommission wird des- halb die Ausnahme bilden. Dieser Fall trifft nur zu, wenn sich während des Ermittlungsverfahrens herausstellt, daß die Beleidigung geringfügig und zur Beratung vor der Konflikt- kommission geeignet ist.